



# Gemeinde Villnachern

---

## Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke

Genehmigt an der  
Einwohnergemeindeversammlung  
11. Juni 2015

### **Namens des Gemeinderates**

Die Frau Gemeindeammann:

sign. Marianne Möckli

Der Gemeindeschreiber:

sign. Benjamin Plüss

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke.....</b>	<b>3</b>
3.1. Allgemeine Weisungen .....	3
3.2 Technische Weisungen für den Unterhalt.....	7
3.2.1 Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen .....	7
3.2.2 Entwässerung Drainagen.....	8
<b>4. Finanzielles .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Rechtskraft .....</b>	<b>9</b>

## 1. Rechtliche Grundlagen

### § 1

*Übergeordnetes  
Recht*

<sup>1</sup>Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

<sup>2</sup>In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### § 2

*Beiträge*

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer beteiligen sich gemäss Flächenverzeichnis mit einem Beitrag an den jährlichen Unterhaltsaufwendungen. Die Beiträge sowie die minimalen Rechnungsbeiträge sind im Anhang 1 dieses Reglements festgelegt.

*Anpassung Beiträ-  
ge*

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei der Veränderung des Landesindex um 10 Punkte eine Anpassung vorzunehmen. Ausgangspunkt sind 100 Punkte (Index 2005). Die Minimalgebühr entspricht dem Beitrag für 1 ha.

*Weitere Wege und  
Strassen*

<sup>3</sup>Die Vorschriften der gemeindeeigenen ohne Subventionen erstellten Wege und Strassen ausserhalb der Bauzonen lehnen sich diesem Unterhaltsreglement an. Die Unterhaltskosten dieser Wege und Strassen werden jedoch vollumfänglich von der Gemeinde übernommen.

## 3. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

### 3.1. Allgemeine Weisungen

#### §3

*Eigentums- und  
Rechtsschutzrege-  
lung*

Die "gemeinschaftlichen" Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern benutzt werden (öffentliche Wege, Sammelleitungen). Im Gegensatz dazu stehen die privaten Wege und Entwässerungen (Sickerleitungen, nachstehend Saugerleitungen genannt, und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

#### § 4

*Unterhalt*

<sup>1</sup>Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011:

*Übernahme*

<sup>2</sup>Die Gemeinde übernimmt die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.

<i>Verpflichtung</i>	<sup>3</sup> Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken kann die Gemeinde die Grundeigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.
<i>Bewässerung</i>	<sup>4</sup> Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen kann die Gemeinde die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.
<i>Beiträge Neuanlagen</i>	<p>§ 5</p> <p><sup>1</sup>Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.</p> <p><sup>2</sup>Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgeschaut werden.</p>
<i>Beiträge Unterhalt</i>	<p>§ 6</p> <p><sup>1</sup>Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.</p> <p><sup>2</sup>Die Kosten des Unterhaltes werden durch die Grundeigentümerbeiträge und einen angemessenen Beitrag der Gemeinde bestritten.</p>
<i>Eigentumsregelung</i>	<p>§ 7</p> <p>Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Wegnetz</li> <li>- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)</li> <li>- die Wegentwässerungen</li> <li>- die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen sind Eigentum der Gemeinde.</li> </ul>
<i>Saugerleitungen</i>	<p>§ 8</p> <p>Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer.</p>
<i>Abgrenzungen</i>	<p>§ 9</p> <p><sup>1</sup>Abgrenzung zwischen privaten und gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen: Als Richtlinie gilt, dass in einer privaten Leitung das Wasser der eigenen Parzelle abgeführt wird. Sobald eine Entwässerungsleitung die Ursprungsparzelle verlässt, ist es eine gemeinschaftliche Leitung. Eine gemeinschaftliche Entwässerungsleitung führt das Wasser von verschiedenen Eigentumspartellen ab, führt Bachwasser oder dient der Strassenentwässerung.</p> <p><sup>2</sup>Hingegen ist eine unzugängliche Leitung (Leitung, die durch keinen Schacht zugänglich ist und somit kaum gespült werden kann) nicht gemeinschaftlich.</p>

<sup>3</sup>Die Gemeindebehörde kann die gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen über eine öffentliche Auflage festlegen, gegen die Einsprache erhoben werden kann. Allfällige Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates sind an das Verwaltungsgericht zu richten.

#### § 10

*Organisation Unterhalt*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

<sup>2</sup>Die Strassen werden, gemäss dem Ausbau-Standard, im Zeitpunkt der Übernahme durch die Gemeinde unterhalten. Die Grundeigentümer haben keinen Anspruch auf bauliche Verbesserungen. Es besteht auch kein Anspruch auf Winterdienst. Die Hof- und Hauszufahrten werden geöffnet, soweit dies möglich ist.

#### § 11

*Unterhaltsbemessung*

Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

#### § 12

*Entwässerungen*

<sup>1</sup>Der Unterhalt der Saugerleitungen bis 10.5 cm Durchmesser ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer.

*Beteiligung*

<sup>2</sup>Die beteiligten Grundeigentümer übernehmen den Transport und die Bauarbeiten unter Aufsicht der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen der Leitungen.

*Mitteilung*

<sup>3</sup>Geplante Reparaturarbeiten, die eine Beteiligung der Gemeinde vorsehen, sind rechtzeitig der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

*Verfall*

<sup>4</sup>Ohne Mitteilung an die Gemeinde werden rückwirkend keine Materialkosten übernommen.

*Neuanlagen*

<sup>5</sup>Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.

#### § 13

*Hauptleitungen*

<sup>1</sup>Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Hauptleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.

*Alternative Bauart*

<sup>2</sup>Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z. B. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, offene Gerinne.

#### § 14

*Einmessung*

Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.

<i>Eigentümer und Flächenverzeichnis</i>	<p>§ 15</p> <p>Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen (ev. andere Pläne oder der elektronische Werkleitungskataster) und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese Unterlagen sind periodisch durch die Gemeinde nachzuführen.</p>
<i>Berichterstattung</i>	<p>§ 16</p> <p>Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.</p>
<i>Vernachlässigter Unterhalt</i>	<p>§ 17</p> <p>Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.</p>
<i>Verbot eigenmächtiger Veränderungen</i>	<p>§ 18</p> <p>Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Leitungsplan nachzuführen.</p>
<i>Strafbestimmungen</i>	<p>§ 19</p> <p>Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.</p>
<i>Duldungspflicht</i>	<p>§ 20</p> <p>Die Grundeigentümer sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.</p>
<i>Unverhältnismässige Beanspruchung</i>	<p>§ 21</p> <p><sup>1</sup>Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.</p>
<i>Auflagerecht</i>	<p><sup>2</sup>Der Gemeinderat hat die Möglichkeit für eine vorübergehende oder dauernde übermässige Beanspruchung von einzelnen Wegen Auflagen zu machen.</p>
<i>Fahrverbote</i>	<p><sup>3</sup>Das Erlassen von Fahrverboten ist mit der Polizei abzuklären und öffentlich zu publizieren.</p>

## 3.2 Technische Weisungen für den Unterhalt

### 3.2.1 Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen

	§ 22
<i>Bankett</i>	<sup>1</sup> Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen.
<i>Schutzfunktion</i>	<sup>2</sup> Ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett nach Ziffer 7.2 der ÖLN-Richtlinien (Ökologischer Leistungsnachweis) müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden.
<i>Pflügverbot</i>	<sup>3</sup> Der zusätzliche Wiesenstreifen darf nicht umgepflügt werden.
<i>Ablanden</i>	<sup>4</sup> Die Strassen müssen regelmässig durch den Strassenmeister richtig abgerandet werden (insbesondere bei den Kieswegen).
<i>Abfluss von Wasser</i>	<sup>5</sup> Es ist darauf zu achten, dass die Wege gut bombiert sind. Es wird empfohlen bis auf die Grenze abzuranden, so dass das Wasser seitlich vom Weg abfliessen kann. <sup>6</sup> Wenn regelmässig bis auf die Grenze abgerandet wird, muss der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter den Wiesenstreifen auf seinem Grundstück anlegen.
	§ 23
<i>Wegbenützung und Reinigung</i>	<sup>1</sup> Die Wege dürfen, ausgenommen im Rebberg, bei der Bewirtschaftung nicht als Wendepplatz benützt werden. <sup>2</sup> Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.
<i>Schäden</i>	<sup>3</sup> Schäden an Weg- oder Strassenoberflächen, die durch Wendemanöver oder aus anderen Gründen entstanden sind, müssen durch den Verursacher behoben werden.
	§ 24
<i>Zustandsprüfung</i>	<sup>1</sup> Die Wege und Strassen sowie die Entwässerungsinfrastruktur sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
<i>Erneuerung</i>	<sup>2</sup> Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
<i>Entwässerung</i>	<sup>3</sup> Idealerweise werden die Begehungen zur Erhebung des Zustandes bei Regenwetter, Gewittern oder Schneeschmelze durchgeführt, damit das Entwässerungsverhalten zeitnah beobachtet und beurteilt werden kann.
	§ 25
<i>Winterdienst</i>	Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
	§ 26
<i>Wegentwässerung</i>	<sup>1</sup> Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen.

<i>Duldung</i>	<sup>2</sup> Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
<i>Zurückschneiden Bepflanzung</i>	§ 27 <sup>1</sup> Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen.
<i>Abstand</i>	<sup>2</sup> Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. <sup>3</sup> Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

### 3.2.2 Entwässerung Drainagen

<i>Unterhalt Entwässerungsanlagen</i>	§ 28 <sup>1</sup> Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
<i>Innenreinigung</i>	<sup>2</sup> Um Folgeschäden zu vermeiden sind für die Spülung der Leitungen geeigneten Methoden anzuwenden. <sup>3</sup> Für die Spülung von Leitungen wird empfohlen eine Fachfirma zu beauftragen.
<i>Einlauf- und Kontrollschächte</i>	§ 29 <sup>1</sup> Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern sichtbar und sauber zu halten.
<i>Gewässerschutz</i>	<sup>2</sup> Durch die Bewirtschafteter ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.
<i>Schächte</i>	<sup>3</sup> Schächte sind sichtbar und sauber zu halten und dürfen in keiner Weise abgeändert werden.
<i>Zugang</i>	<sup>4</sup> Der Zugang, zu Kontroll- und Reinigungszwecken, muss jederzeit gewährleistet sein.
<i>Sickergräben</i>	§ 30 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
<i>Bäume und Bepflanzung</i>	§ 31 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
<i>Einmündung in öffentliche Gewässer</i>	§ 32 <sup>1</sup> Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau Verkehr und Umwelt zu unterhalten.
<i>Naturschutz</i>	<sup>2</sup> Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Der Unterhalt offener Kanäle und Vorfluter ist ausserhalb des Geltungsbereichs des Unterhaltsreglements der Meliorationswerke.

<i>Abwasser</i>	§ 33	In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt des Departements Bau Verkehr und Umwelt.
<i>Bewilligung Überläufen</i>	von § 34	<sup>1</sup> Die Einleitung von unverschmutztem Abwasser, z.B. Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser, etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.
<i>Pläne</i>		<sup>2</sup> Entsprechende Projekt- und Ausführungspläne sind der Gemeindeverwaltung zur Verfügung zu stellen.
<i>Abwasseranschlüsse</i>	§ 35	Für geduldete Abwasseranschlüsse ist eine vom Gemeinderat festzulegende jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.

#### **4. Finanzielles**

<i>Beitragsregelung</i>	§ 36	<sup>1</sup> Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.
<i>Spezielle Parzellen</i>		<sup>2</sup> Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.
<i>Grundeigentümerbeiträge</i>	§ 37	Die Grundeigentümerbeiträge für Wald und Flur sind im Anhang 1 dieses Reglements festgelegt.
<i>Bemessungsgrundlage</i>	§ 38	Massgebend ist der am 1. Januar des Rechnungsjahres im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer.

#### **5. Rechtskraft**

<i>Inkrafttreten</i>	§ 39	Dieses Reglement wurde an der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung vom 11. Juni 2015 beschlossen. Das Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.
----------------------	------	--

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Donnerstag, 11. Juni 2015

**Gemeinderat Villnachern**

Die Frau Gemeindeammann:

sign. Marianne Möckli

Der Gemeindeschreiber:

sign. Benjamin Plüss

# Stichwortverzeichnis

---

Abänderungen .....	6
Ableitungen.....	4
Alternativen.....	5
Anschlüsse .....	9
Anstösser.....	8
Arebeiträge .....	9
Ausführungspläne.....	6, 9
Bauzonen .....	3, 7
Beiträge .....	3, 4
Bemessung.....	5, 6
Beschwerden.....	5
Bewirtschafter .....	7, 8
Bodenverbesserungswerke .....	3, 4
Drainagen .....	8, 9
Drainagerohren.....	5
Einlaufschächte .....	8
Einleitung.....	9
Einmündungen .....	8
Einsprache.....	5
Einwohnergemeinde .....	3, 9
Entschädigung.....	5
Entwässerungen .....	3, 4, 5
Erschliessungsgrad .....	5
Fahrbahnrand .....	8
Fahrverboten .....	6
Finanzierung.....	5, 6
Flächenentwässerungen.....	4
Flächenverzeichnis .....	3, 6
Flurwege.....	7
Funktionsstüchtigkeit.....	7
Gemeinde .....	1, 3, 4, 5, 6
Gemeinderat.....	3, 5, 6, 9
Gewässer .....	8
Gewässerschutzvorschriften.....	9
Grundbuch.....	9
Grundeigentümer.....	3, 4, 5, 6, 7, 9
Hecken .....	8
Hof- und Hauszufahrten.....	5
Index.....	3
Kosten .....	4, 5, 9
Landesindex .....	13
Maulwurfdrainage .....	5
Meliorationswerke.....	1, 3, 4, 9, 13
Minimalgebühr .....	3, 13
Neuanlage .....	5
Neuanlagen .....	4, 5, 6

Obstanlagen .....	8
offene Gerinne .....	5
öffentliche Auflage .....	5
Personenbezeichnungen .....	3
Projekte .....	4
Reinigen .....	7
Reparaturarbeiten.....	5
Saugerleitungen (Sickerleitungen).....	3, 4, 5
Schacht.....	4
Spülung .....	8
Strassen .....	3, 5, 6, 7
Strassenkoffer .....	7
Subventionen.....	3
Tieflockerung .....	5
Unterhalt.....	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13
Unterhaltskosten.....	3
Unterhaltsregelung .....	3
Vorflut .....	8
Wasser .....	4, 7, 9
Wege .....	3, 7
Wegentwässerungen.....	4
Wegnetz .....	4
Zugang .....	8

## **Gebühren für den Unterhalt der Meliorationswerke:**

Beitrag Flur	CHF	0.45 pro Are
Beitrag Wald	CHF	0.25 pro Are
Minimalgebühr Flur und Wald	CHF	45.00
Minimalgebühr nur Wald	CHF	25.00

Stichtag für die Rechnungsstellung ist jeweils der 01. Januar der jeweiligen Berechnungsperiode.

Ausgangspunkt: 100 Punkte (Landesindex 2005).